

Zusatzbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung mit reduziertem Anfangsbeitrag (BU PROTECT young)

(21N48, Stand 10/2020)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

für die von Ihnen abgeschlossene Berufsunfähigkeitsversicherung mit reduziertem Anfangsbeitrag gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung sowie zu den Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen der Berufsunfähigkeits-Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung (Dynamik) die nachfolgenden Zusatzbedingungen.

Mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren *VERSICHERUNGSNEHMER* und Vertragspartner.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	In welche Phasen unterteilt sich der Vertrag und wie entwickelt sich der Beitrag?.....	2
§ 2	Was gilt für die Umtauschoption während der Startphase?	2
§ 3	Welche abweichenden Bestimmungen gelten für die Nachversicherung ohne Gesundheitsprüfung?.....	2
§ 4	Welche abweichenden Bestimmungen gelten bei Zahlungsschwierigkeiten?	2
§ 5	Welche abweichenden Bestimmungen gelten bei Einschluss der planmäßigen Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung?	2

Zusatzbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung mit reduziertem Anfangsbeitrag (BU PROTECT young)

(21N48, Stand 10/2020)

§ 1 In welche Phasen unterteilt sich der Vertrag und wie entwickelt sich der Beitrag?

(1) Bei Abschluss einer Berufsunfähigkeits-Versicherung mit reduziertem Anfangsbeitrag wird zu Versicherungsbeginn die vereinbarte Beitragszahlungsdauer in eine Startphase mit reduzierten Anfangsbeiträgen und eine Zielphase unterteilt. Die Startphase umfasst die ersten zehn Versicherungsjahre, die Zielphase läuft über die verbleibenden Versicherungsjahre.

(2) Während der Startphase zahlen Sie reduzierte Anfangsbeiträge. Mit Beginn der Zielphase ab dem 11. Versicherungsjahr wird der volle Beitrag (Zielbeitrag) erhoben. Die Höhe der versicherten Leistung ändert sich während der Vertragslaufzeit nicht.

Zum Versicherungsbeginn beträgt der reduzierte Anfangsbeitrag für die ersten fünf Versicherungsjahre 40 % des Zielbeitrags. Mit Beginn des 6. Versicherungsjahrs erhöht sich der Beitrag für die nächsten fünf Versicherungsjahre auf 70 % des Zielbeitrags. Mit Beginn des 11. Versicherungsjahrs erhöht sich der zu zahlende Beitrag auf den vollen Zielbeitrag und bleibt für die restliche Beitragszahlungsdauer konstant.

(3) Die Höhe der reduzierten Anfangsbeiträge in der Startphase und des Zielbeitrags sowie die entsprechenden Erhöhungstermine können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

(4) Sie können der jeweiligen Beitragserhöhung bis zum Ende des ersten Monats nach dem jeweiligen Erhöhungstermin widersprechen. In diesem Fall wird der Vertrag unter Beibehaltung des zum Umstellungszeitpunkt zu zahlenden Beitrags (konstante Beitragszahlung), aber mit verminderter Berufsunfähigkeitsrente fortgesetzt. Die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen für die Beitragskalkulation bei Versicherungsbeginn herabgesetzt. Die so ermittelte Berufsunfähigkeitsrente muss mindestens 75 Euro betragen, sonst erlischt die Versicherung.

Mit der Umstellung auf eine konstante Beitragszahlung endet die Startphase.

§ 2 Was gilt für die Umtauschoption während der Startphase?

(1) Sie können während der Startphase zum Jahrestag des Versicherungsbeginns Ihren Vertrag auf einen Vertrag mit konstanter Beitragszahlung umstellen (Umtauschoption). Diese Umstellung kann nicht erfolgen, sofern:

- der Vertrag beitragsfrei gestellt ist;
- die verbleibende Versicherungsdauer der Startphase weniger als 3 Jahre beträgt.

(2) Der Vertrag wird dann unter Beibehaltung der versicherten Berufsunfähigkeitsrente auf einen Vertrag mit konstanter Beitragszahlung umgestellt. Der neue Beitrag wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen für die Beitragskalkulation bei Versicherungsbeginn berechnet. Dabei wird die Risikoeinstufung (insbesondere Leistungseinschränkungen, Beitragszuschläge) beibehalten.

(3) Mit der Umstellung auf eine konstante Beitragszahlung endet die Startphase.

§ 3 Welche abweichenden Bestimmungen gelten für die Nachversicherung ohne Gesundheitsprüfung?

Das Recht auf Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung gemäß § 25 bzw. § 29 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Berufsunfähigkeits-Versicherung kann von Beginn an ausgeübt werden.

§ 4 Welche abweichenden Bestimmungen gelten bei Zahlungsschwierigkeiten?

Das Recht auf Beitragsstundung bei Zahlungsschwierigkeiten gemäß § 27 bzw. § 31 der AVB für die Berufsunfähigkeits-Versicherung gilt nur in der Zielphase.

Während der Startphase ist eine Beitragsstundung nicht möglich.

§ 5 Welche abweichenden Bestimmungen gelten bei Einschluss der planmäßigen Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung?

Haben Sie die dynamische Beitragserhöhung gemäß den Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen der Berufsunfähigkeits-Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung vereinbart, gilt Folgendes: dynamische Erhöhungen sind nur in der Zielphase, erstmals zu Beginn des 12. Versicherungsjahrs, möglich.